

§ 12. In jeder Anstalt sind geeignete Rettungsgegenstände, mindestens Stange und Wurfleinen, in gutem Zustande bereit zu halten.

An zugänglicher Stelle der Außenseite der Anstalt ist ein mit Fahrge-
schirr ausgestatteter guter Nachen in der Art zu befestigen, daß derselbe im
Bedürfnisfalle leicht von jedermann gelöst und benützt werden kann.

Während der Badezeit muß eine des Schwimmens kundige, mit den
Rettungsgerätschaften vertraute, zuverlässige Person sich fortgesetzt der Auf-
sicht widmen.

Die Anwesenheit eines Schwimmlehrers genügt nicht, so lange derselbe
Unterricht erteilt.

§ 15. Das Mitbringen von Hunden in die Anstalten ist verboten. Dies
ist durch Anschlag an der Außenseite der Anstalt den Besuchern bekannt zu
geben.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 92
P.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 150 Mark bestraft.

Das städtische Freibad.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 8. Juni 1896 auf Grund des § 92 P.-St.-G.-B.

§ 1. Die städtische Badeanstalt ist bis zum 15. September von morgens
5 Uhr an bis zur Abenddämmerung am **Dienstag**, **Donnerstag** und **Samstag**
während des ganzen Tages und am **Sonntag** bis mittags 1 Uhr für Personen
männlichen Geschlechts, sowie am **Montag** und **Mittwoch** von 9 Uhr morgens
an und am **Sonntag** von nachmittags 2 Uhr an bis zur Abenddämmerung,
außerdem aber am **Freitag** während des ganzen Tages mit Ausnahme der
Stunden von 12½ bis 4 Uhr nachmittags für weibliche Besucher zur unent-
geltlichen Benützung geöffnet. Paff. v.
8. VI. 1

§ 2. Kindern unter 9 Jahren ist der Eintritt in die Anstalt nur in Be-
gleitung Erwachsener gestattet.

Schulpflichtige Kinder dürfen die Anstalt nicht während der Schulzeit
und nicht nach 6 Uhr des Abends besuchen.

§ 3. Die Badenden müssen mit geeigneter Kleidung versehen sein.
Ohne solche Bekleidung zu baden, ist verboten. Außerhalb der Anstalt darf
niemand entkleidet herumgehen oder sich ins Wasser begeben.

§ 4. Niemand soll baden, ohne gehörig abgekühlt zu sein und ohne auf
die sonstigen allgemein bekannten Gesundheitsregeln gehörig Rücksicht ge-
nommen zu haben.

§ 5. Das Benützen des großen Bassins ist nur denjenigen Personen
gestattet, die des Schwimmens kundig sind.

§ 6. Einzelbäder werden nur an Erwachsene nach vorheriger Anmeldung
beim Bademeister abgegeben.

§ 7. Es ist verboten, durch Lärmen, übermäßiges Schreien, Spritzen,
Stoßen und gegenseitiges Untertauchen Unfug zu verüben.

Das Einseifen ist nur am unteren Ende des Bassins gestattet.

§ 8. Bei starkem Andrang dürfen die einzelnen Badenden nicht länger
als eine halbe Stunde in der Anstalt verweilen.

§ 9. Die Aufsicht über die Anstalt und deren Benützung führt der
städtische Bademeister oder dessen Stellvertreter. Deren Anordnung ist un-
bedingt Folge zu leisten.

Dieselben können Personen, welche sich unanständig benehmen, sofort
ausweisen. Diese Ausweisung kann in Wiederholungsfällen auf mehrere
Tage und selbst Wochen ausgedehnt werden.

§ 10. Das Tabakrauchen in der Anstalt, sowie das Mitbringen von
Hunden ist strengstens untersagt.

§ 11. Beschwerden gegen den Bademeister können beim Bürgermeister-
amte angebracht werden.

§ 12. Uebertretungen dieser Badeordnung werden gemäß § 92 des
P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 150 Mark bestraft.